17. Wahlperiode

22.03.2019

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2098 vom 22. Februar 2019 der Abgeordneten Sonja Bongers und Frank Müller SPD Drucksache 17/5252

Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Justizvollzug – Situation von Alleinerziehenden und Eltern in Teilzeit

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der öffentliche Dienst steht im Wettbewerb mit Arbeitgebern in der freien Wirtschaft. Um auch künftig für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer attraktiv zu sein, muss neben einer angemessenen Entlohnung auch die Familienfreundlichkeit im Fokus stehen. Dies gilt dabei natürlich auch für den Justizvollzug und damit einen Bereich, in dem nochmals besondere Belastungen vorherrschen. Alleinerziehende oder Eltern in Teilzeitbeschäftigung sind auch im Justizvollzug auf ein familienfreundliches Umfeld angewiesen.

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 2098 mit Schreiben vom 22. März 2019 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und dem Minister des Innern beantwortet.

1. Wie viele beschäftigte Eltern gibt es im NRW-Justizvollzug? (Bitte aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Berufsgruppe sowie Beschäftigung in Vollzeit und Teilzeit)

Die im Justizvollzug NRW beschäftigten Eltern mit Kindern unter 18 Jahren können zum Stichtag 01.01.2019 wie folgt aufgeschlüsselt werden:

Datum des Originals: 22.03.2019/Ausgegeben: 27.03.2019

Eltern insgesamt

Berufsgruppe	insg.	männlich	weiblich
Beschäftigte	516	277	239
Werkdienst	270	259	11
Allgemeiner Vollzugsdienst	2663	2067	596
Verwaltungsdienst 1.2	91	27	64
Vollzugs- u. Verwaltungsdienst 2.1	87	40	47
Sozialdienst	90	30	60
Pädagogischer Dienst	30	14	16
Vollzugs- u. Verwaltungsdienst 2.2	23	6	17
Psychologischer Dienst	41	14	27
Ärztlicher Dienst	2	1	1
Seelsorgerischer Dienst	1	1	0

Eltern in Teilzeit

Berufsgruppe	insg.	männlich	weiblich
Beschäftigte	38	1	37
Werkdienst	18	14	4
Allgemeiner Vollzugsdienst	224	20	204
Verwaltungsdienst 1.2	37	0	37
Vollzugs- u. Verwaltungsdienst 2.1	21	0	21
Sozialdienst	31	5	26
Pädagogischer Dienst	9	3	6
Vollzugs- u. Verwaltungsdienst 2.2	6	0	6
Psychologischer Dienst	12	1	11
Ärztlicher Dienst	0	0	0
Seelsorgerischer Dienst	0	0	0

Eltern in Elternzeit

Berufsgruppe	insg.	männlich	weiblich
Beschäftigte	10	0	10
Werkdienst	6	3	3
Allgemeiner Vollzugsdienst	73	15	58
Verwaltungsdienst 1.2	4	0	4
Vollzugs- u. Verwaltungsdienst 2.1	7	0	7
Sozialdienst	7	1	6
Pädagogischer Dienst	0	0	0
Vollzugs- u. Verwaltungsdienst 2.2	5	0	5
Psychologischer Dienst	5	1	4
Ärztlicher Dienst	1	0	1
Seelsorgerischer Dienst	0	0	0

2. Wie wird auf die familiäre Situation der Bediensteten im Justizvollzug im Rahmen ihres Dienstes Rücksicht genommen?

Die familiäre Situation der Bediensteten im Justizvollzug wird in unterschiedlicher Weise berücksichtigt. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen wird die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung individuell abgestimmt. Im Allgemeinen Vollzugsdienst und im Werkdienst werden die Teilzeitbeschäftigungen überwiegend vollschichtig abgewickelt, wobei individuelle Wünsche wie z.B. eine Verwendung ausschließlich im Frühdienst oder Nachtdienst, an festgelegten Wochenarbeitstagen oder Wochenendtagen oder ausschließlich im Tagesdienst bei der frühzeitigen Dienstplangestaltung soweit möglich berücksichtigt werden. Auf die familiäre Situation kann auch kurzfristig in Rahmen der aktuellen Dienstplanung eingegangen werden.

In den Laufbahngruppen 1.2, 2.1 und 2.2 der Vollzugs- und Verwaltungsdienste sowie der Fachdienste werden die Teilzeitbeschäftigungen ebenfalls überwiegend individuell im Rahmen der flexiblen Arbeitszeit festgelegt, wobei in geeigneten Dienstbereichen die Möglichkeit der Telearbeit besteht.

Zudem werden Bedienstete mit schulpflichtigen Kindern bei der Urlaubsplanung während der Schulferien bzw. Bedienstete mit Kindergartenkindern während der Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen bevorzugt berücksichtigt. Dabei wird insbesondere alleinerziehenden Bediensteten Vorrang eingeräumt.

3. Gibt es besondere familienfreundliche Einsatzbereiche für Beschäftigte im Justizvollzug?

Es wird insoweit zunächst auf die Antwort zu Frage 2 Bezug genommen. Grundsätzliches Ziel ist es, in allen Dienstbereichen den familiären Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Insbesondere können Einsatzbereiche, die aufgrund ihrer Dienstzeiten tagsüber zu besetzen sind, wie z.B. die Küche, oder Dienstbereiche, in denen keine Schichtdienste zu leisten sind, als familienfreundlich angesehen werden. Gleiches gilt für Dienstbereiche, in denen die flexible Arbeitszeit gilt und Telearbeit möglich ist.

4. In wie weit wird bei der Erstellung von Dienstplänen die Familienfreundlichkeit berücksichtigt, um für die Beschäftigten die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen?

Bei Erstellung der Dienstpläne werden im Rahmen bestehender Möglichkeiten grundsätzlich persönliche Belange und Wünsche der Bediensteten berücksichtigt. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 2 Bezug genommen. Darüber hinaus bestehen auch Tauschmöglichkeiten, soweit dies kurzfristig erforderlich ist.

5. Wie viele Beschäftigte im Justizvollzug nutzen die rechtlichen Möglichkeiten zur Pflege von Angehörigen? (Bitte aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Berufsgruppe und rechtlichen Optionen wie Pflegezeitgesetz, Familienpflegezeitgesetz)

Die Beschäftigten im Justizvollzug, die die rechtlichen Möglichkeiten zur Pflege von Angehörigen nutzen, können zum Stichtag 01.01.2019 wie folgt aufgeschlüsselt werden:

Berufsgruppe (Beamte und vergleichbare	Grund	Geschlecht	
Beschäftigte)			
2000 i artigio)		weiblich	männlich
Allgemeiner Vollzugsdienst (inkl. Krankenpflegedienst)	Teilzeit aus familienpolitischen Gründen zur Pflege (§ 64 Abs. 1 S. 1 LBG NRW)	10	1
	unterhälftige Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen zur Pflege (§ 64 Abs. 1 S. 2 LBG NRW)	7	0
Werkdienst	unterhälftige Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen zur Pflege (§ 64 Abs. 1 S. 2 LBG NRW)	0	1
Verwaltungsdienst 1.2	Teilzeit aus familienpolitischen Gründen zur Pflege (§ 64 Abs. 1 S. 1 LBG NRW)	2	0
	unterhälftige Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen zur Pflege (§ 64 Abs. 1 S. 2 LBG NRW)	1	0
	Urlaub aus familienpolitischen Gründen zur Pflege (§ 64 Abs. 1 S. 1 LBG NRW)	1	0
Sozialdienst	Teilzeit aus familienpolitischen Gründen zur Pflege (§ 64 Abs. 1 S. 1 LBG NRW)	6	0
Pädagogische Dienst	Teilzeit aus familienpolitischen Gründen zur Pflege (§ 64 Abs. 1 S. 1 LBG NRW)	1	0
Psychologischer Dienst	Teilzeit aus familienpolitischen Gründen zur Pflege (§ 64 Abs. 1 S. 1 LBG NRW)	1	
Insgesamt	Teilzeit aus familienpolitischen Gründen zur Pflege (§ 64 Abs. 1 S. 1 LBG NRW)	20	1
	unterhälftige Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen zur Pflege (§ 64 Abs. 1 S. 2 LBG NRW)	8	1
	Urlaub aus familienpolitischen Gründen zur Pflege (§ 64 Abs. 1 S. 1 LBG NRW)	1	0

Im Justizvollzug wird vorrangig eine Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen gemäß § 64 Abs. 1 Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW) zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege von minderjährigen Kindern oder einem pflegebedürftigen nahen Angehörigen nach § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) beantragt (siehe Tabelle).

Des Weiteren besteht nach § 16 Absatz 1 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW) Anspruch, dem Dienst bis zu zehn Tage fernzubleiben (kurzzeitige Arbeitsverhinderung), sowie Anspruch auf teilweise oder vollständige Freistellung in entsprechender Anwendung der §§ 2 Abs. 1 und 2, 3 Abs. 1 bis 6, 4, 7 Abs. 3 und 4 PflegeZG zur Pflege bzw. Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder zur Begleitung der letzten Lebensphase. Ferner besteht in entsprechender Anwendung der §§ 1, 2 Abs.1, 2 und 5, 2a des Familienpflegezeitgesetzes (FPfZG) Anspruch auf Familienpflegezeit für pflegebedürftige nahe

Angehörige in häuslicher Umgebung oder für minderjährige nahe Angehörige in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung. Diese Möglichkeiten werden vereinzelt genutzt.